



Stadtsaal

Schutz- und Hygienekonzept für kulturelle Veranstaltungen im Stadtsaal

1. Mindestabstand

Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen im Stadtsaal einschließlich der sanitären Einrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten über das Foyer.

2. Umgang mit Erkrankten und Verdachtsfällen

Vom Besuch und von der Mitwirkung an Veranstaltungen sind folgende Personen ausgeschlossen:

- Personen mit nachgewiesener akuter SARS-CoV-2-Infektion.
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen.
- **Personen mit COVID-19-assoziierten Symptomen (Geruchs- und Geschmacksverlust, akute respiratorische Symptome jeder Schwere).**

Sollten Personen während der Veranstaltung Symptome entwickeln, haben sie umgehend die Veranstaltung zu verlassen.

3. Maskenpflicht

Besucherinnen und Besucher sind ab Betreten des Stadtsaals zum Tragen einer FFP2-Maske, auch am Platz, verpflichtet.

Von der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sind ausgenommen:

- Mitwirkende, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führt oder mit einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der künstlerischen Darbietung nicht vereinbar ist
- Kinder bis zum sechsten Lebensjahr
- Personen, die nachweisen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist.

4. Handhygiene

Alle Gäste werden am Einlass zur Desinfektion ihrer Hände mittels am Einlass bereitstehendem Desinfektionsspender aufgefordert.

Des Weiteren stehen in den Sanitärräumen im EG und UG folgende Mittel zur Handhygiene zur Verfügung:

- Flüssigseifenspender
- Einmalhandtücher
- Händedesinfektionsmittel

5. Reinigung

Alle Kontaktflächen, Türklinken, Handläufe, Oberflächen, Stuhllehnen, Sanitäranlagen werden vermehrt gereinigt.

Finden an einem Tag zwei Vorstellungen hintereinander statt, so werden zwischen Auslass und Neueinlass alle o.g. Kontaktflächen und Sanitärräume gereinigt.

6. Lüftung

Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches wird zusätzlich zur vorhandenen Lüftungsanlage so oft wie möglich mit geöffneten Fenstern und Türen quergelüftet.

7. Laufwege

Bis Einlassbeginn bleibt das Foyer für Besucher geschlossen. **Die Besucher werden gebeten, möglichst zügig ihre Plätze einzunehmen und sich nicht länger als nötig im Foyer aufzuhalten.**

Karten sollten nach Möglichkeit vor der Veranstaltung gekauft und bezahlt werden, so dass die Abendkasse im Foyer möglichst wenig frequentiert wird. Die Ticketkontrolle am Saaleinlass erfolgt kontaktlos.

Um Menschenansammlungen im Foyer zu vermeiden finden zur Zeit alle Kulturveranstaltungen im Stadtsaal ohne Pause und ohne Getränkeverkauf im Foyer statt.

8. 2G-Regelung

Bitte halten Sie bei Betreten des Stadtsaals unaufgefordert einen der folgenden Nachweise, möglichst in digitaler Form, **zusammen mit Ihrem Personalausweis** oder einem anderen amtlichen Lichtbildausweis, bereit:

- **Nachweis über die vollständige Impfung** vor mind. 14 Tagen
- **Genesenennachweis:** Als Nachweis einer überstandenen SARS-CoV-2-Infektion kann beispielsweise der Bescheid des Gesundheitsamts zur Isolationsanordnung nach positiver PCR-Testung in Verbindung mit einem negativen Testnachweis bei Entisolierung herangezogen werden. Die Testung muss mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegen.

Ausgenommen sind lediglich Kinder bis zum 12. Lebensjahr, d.h. ab dem Alter von 12 Jahren ist ebenfalls ein Impf- oder Genesenennachweis erforderlich.

Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort, insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthält, dürfen bei Vorlage eines PCR-Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde, ausnahmsweise zugelassen werden.

Veranstalter/Betreiber und deren Beschäftigte, die im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV weder geimpft noch genesen sind, müssen an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen negativen Testnachweis nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 der 14. BayIfSMV (=PCR-Test, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde) verfügen und sind zur zweiwöchigen Aufbewahrung der eigenen Testnachweise verpflichtet.

9. Einhaltung der Sicherheitsvorschriften

Gegenüber Besuchern und Gästen, die die Sicherheitsvorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht. Der Veranstalter kontrolliert die Einhaltung des betrieblichen Schutzkonzeptes seitens der Mitwirkenden und Besucher und ergreift bei Verstößen geeignete Maßnahmen.

